



Informationsblatt

Nr. 20 **Mobilitätshilfe**

Im höheren Alter, bei Erkrankungen oder Behinderungen fällt es oft schwer, die eigene Wohnung zu verlassen. Alleinlebende Menschen können sich dadurch isoliert und einsam fühlen. Es gibt verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten, die in dieser Lebenslage helfen können, die Mobilität zu erhalten, den Kontakt zur Außenwelt nicht zu verlieren oder geistige Anregungen zu erfahren.

Mobilitätshilfsdienste

Die Berliner Mobilitätshilfsdienste begleiten Menschen, die geh- oder sehbehindert sind, an einer chronischen Krankheit leiden oder im Rollstuhl sitzen. Die Mitarbeiter sind auch bei der Überwindung von Treppen oder anderen Hindernissen behilflich. Durch Schulungen sind die Mobilitätshelfer auf ihre Einsätze vorbereitet und für spezielle Problemlagen älterer und behinderter Menschen sensibilisiert. Die Mobilitätshilfsdienste sind in der Regel nicht motorisiert.

- Für die regelmäßige Begleitung ist ein Jahresbeitrag von 80 Euro zu leisten.
- Für Empfänger von Grundsicherungsleistungen, sowie Besitzer einer Sozialkarte reduziert sich dieser Beitrag auf 40 Euro.
- Befreit von jeglicher Zahlung sind Heimbewohner, die vom Sozialhilfeträger ein Taschengeld erhalten.
- Nutzer des Berliner Sonderfahrdienstes zahlen einen Jahresbeitrag von 60 Euro zusätzlich zu den Sonderfahrdienstgebühren.
- Auch eine halbjährliche Zahlungsweise ist möglich (halbierte Jahresbeträge).
- Bei gelegentlicher Inanspruchnahme (bis zu 2 Std.) ist jeweils ein Einzelbetrag von 5 Euro zu entrichten.

Besuchs- und Begleitdienste

In einigen Bezirken gibt es ehrenamtliche Besuchsdienste oder Projekte, deren Mitarbeiter über das Arbeitsamt gefördert werden. Diese Projekte unterstützen ältere Menschen in ihrer körperlichen und geistigen Mobilität. Die Mitarbeiter besuchen Sie zu Hause und begleiten Sie auch außerhalb der Wohnung. Für die Besuche und Begleitung wird teilweise ein geringes Entgelt erhoben. Ein Problem besteht jedoch darin, dass über das Arbeitsamt geförderte Mitarbeiter oftmals nur für kurze Zeit eine Förderung erhalten und daher wenig Kontinuität bieten können.

Spezielle Fahrdienste

Berliner Sonderfahrdienst

Mit dem Berliner Sonderfahrdienst steht Menschen, die in ihrem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „T“ oder eine andere Anspruchsberechtigung haben, ein wichtiges Mobilitätsangebot zur Verfügung. Für die Teilnahme am Sonderfahrdienst ist eine personengebundene Magnetkarte notwendig, die den Namen des Nutzers und seine Kundennummer enthält. Die Magnetkarte ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zu beantragen. Grundsätzlich müssen alle Benutzer dieses Fahrdienstes eine Eigenbeteiligung entrichten. Davon ausgenommen bleiben Heimbewohner, die ein Taschengeld vom Sozialhilfeträger erhalten. Die Eigenbeteiligung pro Fahrt beträgt für die 1.-8. Fahrt 2,05 € (ermäßigt 1,53 €), für die 9.-16. Fahrt 5,00 € (ermäßigt 3,50 €) und ab der 17. Fahrt 10,00 € (ermäßigt 7,00 €).

Wer als Sonderfahrdienstberechtigter in der Lage ist, ein „normales“ Taxi zu benutzen, kann das Taxikonto in Anspruch nehmen. Die Taxirechnungen sind dabei im Taxi zu begleichen (Vorkasse) und können pro Monat gesammelt zur Abrechnung an das Landesamt für Gesundheit und Soziales gesandt werden. Der maximale Erstattungsbetrag für das Taxikonto beträgt monatlich 110,00 €. Die Eigenbeteiligung beträgt pauschal monatlich 40,00 €, ermäßigt 20,00 €.

Weitere Informationen erhalten Sie im Informationsblatt Nr. 21 Berliner Sonderfahrdienst.

Fahrdienste im Auftrag der Krankenkassen

Zu den Fahrdiensten, die mit der Krankenkasse abrechnen können, gehören Krankentransport- und Taxiunternehmen. Die zwingende medizinische Notwendigkeit und die Art des Transportmittels müssen vom behandelnden Arzt bescheinigt werden. Die Krankenkassen übernehmen die anfallenden Kosten für Krankenfahrten und -transporte

- bei stationärer oder teilstationärer Behandlung (z.B. im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung)
- zu ambulanten Operationen
- bei vor-/nachstationärer Behandlung, wenn eine an sich notwendige Behandlung in einer voll- bzw. teilstationären Einrichtung dadurch verkürzt oder vermieden werden kann
- in Ausnahmefällen zur ambulanten Behandlung.

Vor Fahrtantritt muss in der Regel die Kostenübernahme der Krankenkasse vorliegen. Dieses gilt nicht bei Notfällen. Die Zuzahlung beträgt 10 Prozent der Fahrtkosten. Es sind mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro je Fahrt zu entrichten (allerdings jeweils nicht mehr als die tatsächlichen Kosten der Fahrt). Weitere Informationen erhalten Sie im Informationsblatt Nr.7 - Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse.

**Weitergehend beraten Sie die Dipl. Sozialarbeiterinnen des
Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflegestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**

Stand:05/11